



Merkblatt zur EU-Fahrerqualifikation nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz



Kapitel	Inhalt	Seite
I.	Pflicht zur Grundqualifikation	2
II.	Erwerb der Grundqualifikation	5
III.	Weiterbildung	7
IV.	Mindestalter, Qualifikation	8
V.	Besitzstand	9
VI.	Dokumentation der Qualifikation	9
VII.	Ausbildungs- und Prüfungsort	9
VIII.	Anerkennung und Überwachung von Ausbildungsstätten	10
IX.	Bußgeldvorschriften	10
X.	Liste der Kenntnisbereiche	11
XI.	BKrfQG	17
XII.	BKrfQV	21
XIII.	Buß- und Verwarnungs – geldkatalog	27

Informationen
auch im Internet unter:

www.ostwestfalen.ihk.de

- Existenzgründung/
Unternehmensförderung
- Fahrerqualifikation

Mehr Sicherheit im Straßenverkehr: Führerschein allein reicht nicht mehr

Fahrerinnen und Fahrer von LKWs (mehr als 3,5 t zulässige Gesamtmasse) und Omnibussen (mehr als 8 Fahrgastplätzen) im gewerblichen Verkehr (gewerblicher Personenverkehr, gewerblicher Güterkraftverkehr, Werkverkehr und Transporthilfstätigkeiten) sind seit dem 10. September 2008/2009 verpflichtet, sich einer über die Fahrerlaubnisausbildung hinausgehenden Grundqualifikation und regelmäßigen Weiterbildungen zu unterziehen.

Die Richtlinie 2003/59 EG vom 15.07.2003 wurde national durch das vorliegende „Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- und Personenverkehr“ (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz) vom 14. August 2006, das am 1. Oktober in Kraft getreten ist und die hierzu ergehende Verordnung (BKrFQV) umgesetzt.

Ziel der europäischen Vorschrift ist eine Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Sicherheit der Fahrerinnen und Fahrer. Durch die Qualifizierung soll die Entwicklung eines defensiven Fahrstils sowie eines rationellen Kraftstoffverbrauchs gestärkt werden.

Die Richtlinie der EU sieht eine Pflicht zur Grundqualifikation (Schulung und Prüfung) für den Personenverkehr erstmals seit dem 10. September 2008 und für den Güterkraftverkehr seit dem 10. September 2009 vor. Betroffen sind in Deutschland jährlich rund 8.000 Fahrer im Personen- und 70.000 Fahrer im Güterverkehr.

Fahrer, die eine entsprechende Fahrerlaubnis vor den oben genannten Stichtagen erworben haben, genießen Besitzstand. Das heißt, diese Fahrer sind aus Sicht des Gesetzgebers bereits grundqualifiziert, müssen aber, wie auch die Fahrer, die zunächst die Grundqualifikation zu erwerben haben - alle fünf Jahre eine Schulung zur Weiterbildung absolvieren. Diese Schulung werden in Deutschland rund 150.000 Fahrer im Personenverkehr erstmals bis September 2013 und ca. 1 Million Fahrer im Güterkraftverkehr bis September 2014 benötigen.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll eine erste Information bieten. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Ansprechpartner:



Volker Uflacker
Telefon: 0521 554-158
Telefax: 0521 554-5158
E-Mail: v.uflacker@ostwestfalen.ihk.de



Thomas Weitkamp
Telefon: 0521 554-237
Telefax: 0521 554-5237
E-Mail: t.weitkamp@ostwestfalen.ihk.de

Nach dem vorliegenden Gesetz zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer im Güterkraft- oder Personenverkehr sowie der Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes, sind folgende Regelungen vorgesehen:

I. Pflicht zur Grundqualifikation

Die Qualifikationspflicht trifft grundsätzlich selbstständige und angestellte Fahrerinnen und Fahrer, die

- deutsche Staatsangehörige sind,
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind oder
- Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt oder eingesetzt werden,

soweit sie Fahrten zu **gewerblichen Zwecken** auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine **Fahrerlaubnis der Klassen** im

- Güterkraftverkehr

(Gemäß FeV vom 01.01.2017)

C1	Kraftfahrzeuge, ausgenommen KFZ der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, aber nicht mehr als 7 500 kg, und die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).
C1E	Fahrzeugkombinationen, <ul style="list-style-type: none"> • die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombinationen 12.000 kg nicht übersteigt, • die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg nicht übersteigt.^{*)}
C	Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, D1 und D mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).
CE	Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und Anhänger oder einem Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.

^{*)} In die Grundqualifizierungspflicht fallen auch Inhaber der Klasse BE, die diese Fahrerlaubnis vor dem 19.01.2013 erstmals erworben haben und Zugkombinationen führen, die seit dem 19.01.2013 der Klasse C1E zugeordnet werden. Wurde die Fahrerlaubnis der Klasse BE vor dem 10.09.2009 erworben, gilt der Fahrer durch Besitzstand bereits als grundqualifiziert.

- Personenverkehr

(Gemäß FeV vom 01.01.2017)

D1	Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, die zur Beförderung von nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind und deren Länge nicht mehr als 8 m beträgt (auch mit Anhänger mit einer zGM von nicht mehr als 750 kg).
D1E	Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.
D	Kraftfahrzeuge, ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, die zur Beförderung von mehr als acht Personen, außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).
DE	Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.

erforderlich ist.

Für das Führen folgender Fahrzeuge benötigt man keine Qualifikation (§1, Abs. 2 BKrFQG):

- Kraftfahrzeuge, deren zulässige Höchstgeschwindigkeit 45 Kilometer pro Stunde nicht überschreitet,
- Kraftfahrzeuge, die von der Bundeswehr, der Truppe und dem zivilen Gefolge der anderen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, den Polizeien des Bundes und der Länder, dem Zolldienst sowie dem Zivil- und Katastrophenschutz und der Feuerwehr eingesetzt werden oder ihren Weisungen unterliegen,
- Kraftfahrzeuge, die zur Notfallrettung von den nach Landesrecht anerkannten Rettungsdiensten eingesetzt werden,
- Kraftfahrzeuge, die
 - zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
 - in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes (KfSachvG) oder der Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) übertragen sind, eingesetzt werden,
 - oder
 - neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,

- Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt („Handwerkerregelung“). Hierunter fallen auch Beförderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes.
Hinweis: Diese sogenannte „Handwerkerregelung“ sorgt in der Praxis immer wieder für offene Fragen. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an die auf der Seite 1 genannten Ansprechpartner.
- Leerfahrten

Keine besonderen Ausnahmen werden für **Privatfahrten** (Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 2003/59/EG) und für **Ausbildungsfahrten** (Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2003/59/EG) formuliert. Sie ergeben sich bereits dadurch, dass das Gesetz nur für Fahrten im Güterkraft- und Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken gilt.

Der Begriff „**zu gewerblichen Zwecken**“ umfasst grundsätzlich jede Fahrt, welche nicht privat veranlasst ist. Somit fallen auch Fahrten in den Geltungsbereich des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes, welche nur

- gelegentlich (z.B. durch Aushilfsfahrer),
- im Rahmen des Werkverkehrs,
- durch kommunale Eigenbetriebe oder
- durch gemeinnützige Organisationen, Vereine oder Firmen

durchgeführt werden.

Keine Anwendung sollen die Vorschriften des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts nach einer Auslegung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Leerfahrten finden. Eine Leerfahrt liegt vor, wenn weder eine Beförderung von Gütern noch von Personen erfolgt. Nähere Erläuterungen hierzu sind in den Anwendungshinweisen zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht des Bundesamtes für Güterverkehr beschrieben (www.bag.bund.de)

II. Erwerb der Grundqualifikation

Die Grundqualifikationen dienen der **Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr** und der allgemeinen beruflichen Fähigkeiten des Fahrers/der Fahrerin durch die Vermittlung besonderer tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse, sie werden jeweils bezogen auf bestimmte Fahrerlaubnisklassen erworben.

Die Pflicht zur Grundqualifikation besteht für Fahrerinnen und Fahrer, die im Personenverkehr eingesetzt werden, seit dem 10.09.2008 und für Fahrerinnen und Fahrer, die im Güterverkehr eingesetzt werden, ab dem 10.09.2009. Die **Qualifikation** kann in Form einer Grundqualifikation bzw. einer beschleunigten Grundqualifikation erworben werden.

Grundqualifikation

Für die Grundqualifikationsprüfung ist kein Vorbereitungslehrgang vorgeschrieben. Die Prüfung umfasst eine

- **theoretische Prüfung** von 240 Minuten Dauer bestehend zu jeweils gleichen Teilen aus Multiple-Choice Fragen, Fragen mit direkter Antwort, Erörterung einer Praxissituation)

und einer

- **praktischen Prüfung** von 210 Minuten Dauer bestehend aus

- einer Fahrprüfung auf Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, Schnellstraßen und Autobahnen von 120 Minuten Dauer,
- einem praktischen Prüfungsteil, der sich aus den Prüfungssachgebieten ergibt von 30 Minuten Dauer sowie
- der Bewältigung kritischer Fahrsituationen von 60 Minuten Dauer auf einem besonderen Gelände oder leistungsfähigen Simulator.

Zu Einzelheiten der Prüfungssachgebiete siehe „Liste der Kenntnisbereiche“ (Kapitel X, Seite 11).

Die Grundqualifikation kann auch erworben werden durch den Abschluss einer Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen:

- „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder
- „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder
- einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Dazu zählen derzeit die Ausbildungsberufe „Straßenwärter“ und „Werkfeuerwehrmann“.

Der Besitz der jeweiligen Fahrerlaubnis ist keine gesetzliche Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung.

Unterrichts- und Prüfungsanforderungen in besonderen Fällen

Quereinsteiger: Inhaber einer Fachkundeprüfung für den Straßenpersonen- oder Güterkraftverkehr sind von der theoretischen Prüfung insoweit befreit, als der Prüfungsgegenstand der Grundqualifikation bereits Gegenstand der Prüfung nach den Berufszugangsverordnungen ist.

Die Dauer der theoretischen Prüfung verkürzt sich von 240 Minuten auf 170 Minuten.

Umsteiger: Fahrer, die im Güter- oder Personenverkehr die Grundqualifikation erworben haben, können bei Ausweitung Ihrer Tätigkeit auf den jeweils anderen Bereich von der theoretischen und praktischen Prüfung insoweit befreit werden, als der Prüfungsgegenstand auch von der bereits absolvierten Prüfung umfasst ist.

Die Dauer der theoretischen Prüfung verkürzt sich von 240 Minuten auf 110 Minuten.

Hinweis:

Mit dem Bestehen der Prüfung „Grundqualifikation“ geht nicht die Anerkennung oder Gleichstellung mit einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (z.B. Berufskraftfahrer oder Fachkraft im Fahrbetrieb) einher. Die Prüfung zum Nachweis der Grundqualifikation entspricht nicht der Prüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß dem Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Beschleunigte Grundqualifikation

Sie setzt den vorherigen **Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnis nicht voraus** und umfasst eine

- Schulung von 140 Stunden zu je 60 Minuten (incl. 10 Fahrstunden á 60 Minuten) bei einer anerkannten Ausbildungsstätte und
- eine theoretische Prüfung von 90 Minuten bei einer IHK.

Unterrichts- und Prüfungsanforderungen in besonderen Fällen

Quereinsteiger: Inhaber einer Fachkundeprüfung für den Straßenpersonen- oder Güterkraftverkehr sind von der Teilnahme am Unterricht und der Prüfung insoweit befreit, als der Prüfungsgegenstand der Grundqualifikation bereits Gegenstand der Prüfung nach den Berufszugangsverordnungen sind. Die Dauer der Teilnahme am Unterricht verkürzt sich von 140 Stunden auf 96 Stunden á 60 Minuten incl. 10 Fahrstunden á 60 Minuten. Die Dauer der theoretischen Prüfung verkürzt sich von 90 Minuten auf 60 Minuten.

Umschüler: Fahrer, die bereits im Güter- oder Personenverkehr die Grundqualifikation erworben haben, können bei Ausweitung Ihrer Tätigkeit auf einen anderen Bereich die Unterrichtsdauer von 140 Stunden á 60 Minuten auf 35 Stunden incl. 2,5 Fahrstunden á 60 Minuten verkürzen. Sie können von der theoretischen Prüfung insoweit befreit werden, als der Prüfungsgegenstand auch von der bereits absolvierten Prüfung umfasst ist. Die Dauer der theoretischen Prüfung verkürzt sich von 90 Minuten auf 45 Minuten.

Die Prüfung der Grundqualifikation und der beschleunigten Grundqualifikation wird bei der für den Wohnsitz des Bewerbers/in zuständigen IHK abgelegt.

Hinweis:

Mit dem Bestehen der Prüfung geht nicht die Anerkennung oder Gleichstellung mit einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (z.B. Berufskraftfahrer oder Fachkraft im Fahrbetrieb) einher. Die Prüfung zum Nachweis der Grundqualifikation entspricht nicht der Prüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß dem Berufsbildungsgesetz (BBiG).

III. Weiterbildung

Fünf Jahre nach Erwerb der Grundqualifikation müssen die Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Verkehrssicherheit und sparsamer Kraftstoffverbrauch, durch die Teilnahme an einer 35 Stunden zu je 60 Minuten umfassenden und bei einer anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführten Weiterbildungsschulung aufgefrischt werden. Eine Abschlussprüfung ist nicht vorgesehen.

Spätestens bis zum 10. September 2013 (Personenverkehr) bzw. 10. September 2014 (Güterverkehr) müssen auch alle Fahrerinnen und Fahrer, die auf Grund der Übergangsregelung keine Grundqualifikation absolvieren mussten, an einer Fortbildungsschulung teilgenommen haben.

Besonderheiten:

Abweichend von der fünfjährigen Frist kann die Weiterbildung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden, der mit dem **Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis übereinstimmt**.

Jedoch darf nach Erwerb der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation die Frist für die Weiterbildung

- nicht kürzer als drei Jahre und
- nicht länger als sieben Jahre sein.

Im Personenverkehr muss der Zeitpunkt vor dem 10. September 2015, im Güterverkehr vor dem 10. September 2016 liegen.

Wer eine Grundqualifikation erworben oder eine Weiterbildung abgeschlossen hat und danach zeitweilig nicht mehr als Fahrer oder FahrerIn im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken beschäftigt ist, hat eine Weiterbildung abzuschließen, wenn diese Tätigkeit wieder aufgenommen wird und zu diesem Zeitpunkt die Fristen abgelaufen sind.

Wechselt ein Fahrer oder eine FahrerIn zu einem anderen Unternehmen, so ist eine bereits erfolgte Weiterbildung anzurechnen.

Besonderheiten bei der Klasse BE:

Inhaber der Fahrerlaubnisklasse BE, die vor dem 19.01.2013 erteilt wurde, unterliegen der Weiterbildungspflicht, sofern Zugkombinationen geführt werden, die seit dem 19.01.2013 der Fahrerlaubnisklasse C1E zugeordnet werden (siehe Seite 4).

Einen Online-Weiterbildungsrechner finden Sie unter:

www.ostwestfalen.ihk.de



Existenzgründung / Unternehmensförderung



Fahrerqualifikation

IV. Mindestalter, Qualifikation

Die bisher im Hinblick auf die Altersgrenzen im Güterkraftverkehr insoweit geltenden Regelungen des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 werden durch Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2003/59/EG zum 10. September 2009 aufgehoben .

Die Altersgrenzen nach Artikel 5 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) über das Mindestalter des im Güterkraftverkehr eingesetzten Fahrpersonals gelten im Unterschied dazu weiter.

Im Personenverkehr werden, analog der Bestimmung im Güterkraftverkehr, die Regelungen des Artikels 5 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 durch Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2003/59/EG zum 10. September 2008 aufgehoben.

Die Altersgrenzen nach Artikel 5 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) gelten – wie im Güterkraftverkehr – ebenfalls weiter.

	18 Jahre	20 Jahre	21 Jahre	23 Jahre
Berufs- ausbildung (Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“)	<ul style="list-style-type: none"> - KOM Kl. D1/D1E - KOM Kl. D/DE im Linienverkehr bis 50 km Linienlänge - Lkw und Züge der Klassen C/CE 	- Alle KOM		
Grund- qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> - keine Busse - Lkw und Züge der Klassen C/CE 		- Alle KOM	
Beschleunigte Grund- qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> - keine Busse - Lkw und Züge der Klassen C1/C1E 		<ul style="list-style-type: none"> - KOM D1/D1E - KOM Kl. D/DE im Linienverkehr bis 50 km Linienlänge - Lkw und Züge der Klassen C/CE 	- Alle KOM

V. Besitzstand

Keine Grundqualifikation benötigen Fahrer und Fahrerinnen, die

- eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE oder einer gleichwertigen Klasse besitzen, die vor dem **10. September 2008** erteilt worden ist,
- eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE oder einer gleichwertigen Klasse besitzen, die vor dem **10. September 2009** erteilt worden ist.
- eine Fahrerlaubnis der Klasse BE, die vor dem **10. September 2009** erteilt worden ist.

Hinweis zum erweiterten Besitzstand: Der Besitzstand der Grundqualifikation geht auch dann nicht verloren, wenn die Fahrerlaubnis **nach** den genannten Stichtagen wiedererteilt wurde und aufgrund nachfolgend genannter Gründe vor den genannten Stichtagen nicht mehr im Besitz des Fahrers/der Fahrerin gewesen ist:

- Entzug der Fahrerlaubnis,
- nicht rechtzeitige Verlängerung der Fahrerlaubnis,
- Verzicht der Fahrerlaubnis.

VI. Dokumentation der Qualifikation

Die Grundqualifikation bzw. die Weiterbildung werden durch den Eintrag der Schlüsselzahl 95 incl. der Gültigkeitsfrist in der Spalte 12 des Kartenführerscheins dokumentiert.

	9.	10.	11.	12.
A1	20.07.90			
A	20.07.90			
B	20.07.90			95 09.09.14
C1	20.07.90			95 09.09.14
C	20.07.90	11.07.19	172	95 09.09.14
D1	18.03.96	04.03.14		95 04.03.14
D	18.03.96	04.03.14		95 04.03.14
BE	20.07.90			
C1E	20.07.90			95 09.09.14
CE	20.07.90	11.07.19		95 09.09.14
D1E	18.03.96	04.03.14		95 04.03.14
DE	18.03.96	04.03.14		95 04.03.14
M	20.07.90			
L	20.07.90		174	
T/S	20.07.90			
12.				

VII. Ausbildungs- und Prüfungsort

Fahrer und Fahrerinnen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben oder Inhaber einer im Inland erteilten EU-Arbeitsgenehmigung oder eines Aufenthaltstitels sind, der erkennen lässt, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist (§ 4 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes), müssen

- die Grundqualifikation im Inland erwerben,
- die Weiterbildung im Inland oder in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) abschließen, in dem sie beschäftigt sind.

VIII. Anerkennung und Überwachung von Ausbildungsstätten

Anerkannte Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung sind:

- Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE nach § 10 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes, sofern die Fahrschulerlaubnis nicht ruht,
- Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten, die nach § 30 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes keiner Fahrschulerlaubnis und keiner Anerkennung bedürfen (staatlich anerkannte Ausbildungsstätten),
- Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin oder Fachkraft im Fahrbetrieb durchführen,
- Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach § 58 oder § 59 des Berufsbildungsgesetzes, jeweils in Verbindung mit § 60 des Berufsbildungsgesetzes, erlassenen Regelung durchführen.

Der Antrag auf Anerkennung einer Ausbildungsstätte ist bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden schriftlich zu stellen. Im IHK-Bezirk Ostwestfalen zu Bielefeld ist dies die Bezirksregierung Detmold. Mit dem Antrag sind Nachweise über das Ausbildungsprogramm, die Qualifikation der Referenten, die Unterrichtsorte, das Lehrmaterial usw. vorzulegen.

IX. Bußgeldvorschriften

Nach § 9 des Gesetzes zur Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr sind die rechtswidrige Durchführung der Fahrt und deren Anordnen oder Zulassen durch die Unternehmerin oder den Unternehmer bußgeldbewehrt. Dem Fahrer/der Fahrerin drohen danach bis zu 5.000 EUR, dem Unternehmer/der Unternehmerin bis zu 20.000 EUR Bußgeld.

Ab Seite 29 finden Sie den Buß – und Verwarnungsgeldkatalog für Zuwiderhandlungen gegen das Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz.

X. Liste der Kenntnisbereiche gemäß Anlage 1 BKrFQV

1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

- 1.1 Ziel:** Kenntnis der Eigenschaften der kinematischen Kette für eine optimierte Nutzung, Drehmomentkurven, Leistungskurven, spezifische Verbrauchskurven eines Motors, optimaler Nutzungsbereich des Drehzahlmessers, optimaler Drehzahlbereich beim Schalten.
- 1.2 Ziel:** Kenntnis der technischen Merkmale und der Funktionsweise der Sicherheitsausstattung des Fahrzeugs, um es zu beherrschen, seinen Verschleiß möglichst gering zu halten und Fehlfunktionen vorzubeugen, insbesondere: Besonderheiten der Zweikreisbremsanlage mit pneumatischer Übertragungseinrichtung, Grenzen des Einsatzes der Bremsanlagen und der Dauerbremsanlage, kombinierter Einsatz von Brems- und Dauerbremsanlage, bestes Verhältnis zwischen Geschwindigkeit und Getriebeübersetzung, Einsatz der Trägheit des Kraftfahrzeugs, Einsatz der Bremsanlagen im Gefälle, Verhalten bei Defekten.
- 1.3 Ziel:** Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs Optimierung des Kraftstoffverbrauchs durch Anwendung der Kenntnisse gemäß den Nummern 1.1 und 1.2.

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE

- 1.4 Ziel:** Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Kraftfahrzeugs, insbesondere:
- bei der Fahrt auf das Kraftfahrzeug wirkende Kräfte,
 - Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Kraftfahrzeugs und dem Fahrbahnprofil,
 - Berechnung der Nutzlast eines Kraftfahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination,
 - Berechnung des Nutzvolumens,
 - Verteilung der Ladung,
 - Auswirkungen der Überladung auf die Achse,
 - Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt,
 - Arten von Verpackungen und Lastträgern,

- Kenntnisse über die wichtigsten Kategorien von Gütern, bei denen eine Ladungssicherung erforderlich ist,
- Feststell- und Verzurrtechniken,
- Verwendung der Zurrgurte,
- Überprüfung der Haltevorrichtungen,
- Einsatz des Umschlaggeräts,
- Abdecken mit einer Plane und Entfernen der Plane.

Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE

- 1.5 Ziel:** Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit und des Komforts der Fahrgäste, insbesondere:
- richtige Einschätzung der Längs- und Seitwärtsbewegungen des Kraftomnibusses,
 - rücksichtsvolles Verkehrsverhalten,
 - Positionierung auf der Fahrbahn,
 - sanftes Abbremsen,
 - Beachtung der Überhänge,
 - Nutzung spezifischer Infrastrukturen (öffentliche Verkehrsflächen, bestimmten Verkehrsteilnehmern vorbehaltene Verkehrswege),
 - angemessene Prioritätensetzung im Hinblick auf die sichere Steuerung des Kraftomnibusses und die Erfüllung anderer Aufgaben,
 - Umgang mit den Fahrgästen,
 - Besonderheiten der Beförderung bestimmter Fahrgastgruppen (Behinderte, Kinder).
- 1.6 Ziel:** Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Kraftomnibusses, insbesondere:
- bei der Fahrt auf den Kraftomnibus wirkende Kräfte,
 - Einsatz der Getriebeübersetzung entsprechend der Belastung des Fahrzeugs und dem Fahrbahnprofil,
 - Berechnung der Nutzlast eines Kraftomnibusses oder einer Kombination,
 - Verteilung der Ladung,
 - Auswirkungen der Überladung auf die Achse,
 - Fahrzeugstabilität und Schwerpunkt.

2. Anwendung der Vorschriften

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

- 2.1 Ziel:** Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften für den Güterkraft- oder Personenverkehr, insbesondere:
- höchstzulässige Arbeitszeiten in der Verkehrsbranche;
 - Grundsätze, Anwendung Auswirkungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85; Sanktionen für den Fall,
- dass
- der Fahrtenschreiber nicht benutzt, falsch benutzt oder verfälscht
- wird;
- Kenntnis der sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für den Güterkraft- oder Personenverkehr,
 - Rechte und Pflichten der Fahrerinnen und Fahrer von Kraftfahrzeugen im Bereich der Grundqualifikation und der Weiterbildung.

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE

- 2.2 Ziel:** Kenntnis der Vorschriften für den Güterkraftverkehr, insbesondere:
- Beförderungsgenehmigungen,
 - Verpflichtungen im Rahmen der Musterverträge für die Güterbeförderung,
 - Erstellen von Beförderungsdokumenten,
 - Genehmigungen im internationalen Verkehr,
 - Verpflichtungen im Rahmen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr),
 - Erstellen des internationalen Frachtbriefs,
 - Überschreiten der Grenzen,
 - Verkehrskommissionäre,
 - besondere Begleitdokumente für die Güter.

Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE

- 2.3 Ziel:** Kenntnis der Vorschriften für den Personenverkehr, insbesondere:
- Beförderung bestimmter Personengruppen,
 - Sicherheitsausstattung in Kraftomnibussen,
 - Sicherheitsgurte, Beladen des Kraftomnibusses.

3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE

- 3.1 Ziel:** Bewusstseinsbildung für Risiken des Straßenverkehrs und Arbeitsunfälle, insbesondere:
- Typologie der Arbeitsunfälle in der Verkehrsbranche,
 - Verkehrsunfallstatistiken,
 - Beteiligung von Lastkraftwagen/Kraftomnibussen,
 - menschliche, materielle und finanzielle Auswirkungen.
- 3.2 Ziel:** Fähigkeit, der Kriminalität und der Schleusung illegaler Einwanderer vorzubeugen, insbesondere:
- allgemeine Information,
 - Folgen für die Fahrerin oder den Fahrer von Kraftfahrzeugen,
 - Vorbeugungsmaßnahmen,
 - Checkliste für Überprüfungen,
 - Rechtsvorschriften betreffend die Verantwortung der Unternehmer.
- 3.3 Ziel:** Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen, insbesondere:
- Grundsätze der Ergonomie: gesundheitsbedenkliche Bewegungen und Haltungen, physische Kondition,
 - Übungen für den Umgang mit Lasten, individueller Schutz.
- 3.4 Ziel:** Sensibilisierung für die Bedeutung einer guten körperlichen und geistigen Verfassung, insbesondere:
- Grundsätze einer gesunden und ausgewogenen Ernährung,
 - Auswirkungen von Alkohol, Arzneimitteln oder jedem Stoff, der eine Änderung des Verhaltens bewirken kann,
 - Symptome, Ursachen, Auswirkungen von Müdigkeit und Stress,
 - grundlegende Rolle des Zyklus von Aktivität/Ruhezeit.
- 3.5 Ziel:** - Fähigkeit zu richtiger Einschätzung der Lage bei Notfällen; Verhalten in Notfällen:
- Einschätzung der Lage,
 - Vermeidung von Nachfolgeunfällen,
 - Verständigung der Hilfskräfte,
 - Bergung von Verletzten und Leistung erster Hilfe,
 - Reaktion bei Brand,
 - Evakuierung von Bussen und Lastkraftwagen,
 - Gewährleistung der Sicherheit aller Fahrgäste,
 - Vorgehen bei Gewalttaten,
 - Grundprinzipien für die Erstellung der einvernehmlichen Unfallmeldung.

- 3.6 Ziel:** Fähigkeit zu einem Verhalten, das zu einem positiven Bild des Unternehmens in der Öffentlichkeit beiträgt, insbesondere:
Verhalten des Fahrers und Ansehen des Unternehmens:
- Bedeutung der Qualität der Leistung der Fahrerin oder des Fahrers von Kraftfahrzeugen für das Unternehmen,
 - unterschiedliche Rollen der Fahrerin oder des Fahrers von Kraftfahrzeugen,
 - unterschiedliche Gesprächspartner der Fahrerin oder des Fahrers von Kraftfahrzeugen,
 - Wartung des Fahrzeugs,
 - Arbeitsorganisation,
 - kommerzielle und finanzielle Konsequenzen eines Rechtsstreits.

Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE

- 3.7 Ziel:** Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Güterkraftverkehrs und der Marktordnung, insbesondere:
- Kraftverkehr im Verhältnis zu bestimmten Verkehrsmitteln (Wettbewerb, Verlagerung) unterschiedliche Tätigkeiten im Kraftverkehr (gewerblicher Güterkraftverkehr, Werkverkehr, Transporthilfstätigkeiten),
 - Organisation der wichtigsten Arten von Verkehrsunternehmen oder Transporthilfstätigkeiten,
 - unterschiedliche Spezialisierungen (Tankwagen, Kühlwagen usw.),
 - Weiterentwicklung der Branche (Ausweitung des Leistungsangebots, Huckepackverkehr, Subunternehmer usw.).

Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE

- 3.8 Ziel:** Kenntnis des wirtschaftlichen Umfelds des Personenverkehrs und der Marktordnung, insbesondere:
- Personenverkehr im Verhältnis zu den verschiedenen Verkehrsmitteln zur Beförderung von Personen (Bahn, Personenkraftwagen),
 - unterschiedliche Tätigkeiten im Personenverkehr,
 - Überschreiten der Grenzen (internationaler Personenkraftverkehr),
 - Organisation der wichtigsten Arten von Unternehmen im Personenverkehr.

Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Zuwiderhandlungen gegen das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)

- abgestimmt zwischen den für die Umsetzung des BKrFQG zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder -

Gültig ab August 2015

I. Gewerblicher Güterkraftverkehr				
Lfd. Nr.	Fahrpersonal		Unternehmer	
1	Ordnungswidrig nach § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 5 BKrFQG handelt, wer		Ordnungswidrig nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 BKrFQG handelt, wer	
	eine Fahrt im Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen C oder CE erforderlich ist, obwohl er/sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder den Nachweis über den Erwerb der Grundqualifikation (§ 4 Abs. 1 BKrFQG) bzw. der Weiterbildung (§ 2 Abs. 5 BKrFQG) nicht mitführt.	Vorgesehene Sanktion • 250 € Bußgeld bei fahrlässiger Begehungsweise oder • 500 € Bußgeld bei vorsätzlicher Begehungsweise oder • 30 € Verwarnungsgeld (für den Fall, dass die Qualifikation und ein entsprechender Nachweis zwar vorhanden sind, der Nachweis aber bei der Kontrolle nicht mitgeführt wird).	eine Fahrt im Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen C oder CE erforderlich ist, anordnet oder zulässt, obwohl der Fahrer/die Fahrerin das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder über keinen Nachweis des Erwerbs der Grundqualifikation (§ 4 Abs. 1 BKrFQG) bzw. der Weiterbildung (§ 2 Abs. 5 BKrFQG) verfügt.	Vorgesehene Sanktion • 500 € Bußgeld bei fahrlässiger Begehungsweise oder • 1.000 € Bußgeld bei vorsätzlicher Begehungsweise
2	Ordnungswidrig nach § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 5 BKrFQG handelt, wer		Ordnungswidrig nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 BKrFQG handelt, wer	
	eine Fahrt im Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen C oder CE erforderlich ist, obwohl er/sie das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder den Nachweis über den Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation (§ 4 Abs. 2 BKrFQG) bzw. der Weiterbildung (§ 2 Abs. 5 BKrFQG) nicht mitführt.	Vorgesehene Sanktion • 250 € Bußgeld bei fahrlässiger Begehungsweise oder • 500 € Bußgeld bei vorsätzlicher Begehungsweise oder • 30 € Verwarnungsgeld (für den Fall, dass die Qualifikation und ein entsprechender Nachweis zwar vorhanden sind, der Nachweis aber bei der Kontrolle nicht mitgeführt wird).	eine Fahrt im Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen C oder CE erforderlich ist, anordnet oder zulässt, obwohl der Fahrer/die Fahrerin das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder über keinen Nachweis des Erwerbs der beschleunigten Grundqualifikation (§ 4 Abs. 2 BKrFQG) bzw. der Weiterbildung (§ 2 Abs. 5 BKrFQG) verfügt.	Vorgesehene Sanktion • 500 € Bußgeld bei fahrlässiger Begehungsweise oder • 1.000 € Bußgeld bei vorsätzlicher Begehungsweise
3	Ordnungswidrig nach § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 5 BKrFQG handelt, wer		Ordnungswidrig nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 BKrFQG handelt, wer	
	eine Fahrt im Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen C1 oder C1E erforderlich ist, obwohl er/sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder - weder einen Nachweis über den Erwerb der Grundqualifikation (§ 4 Abs. 1 BKrFQG), - noch einen Nachweis über den Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation (§ 4 Abs. 2 BKrFQG), - noch einen Nachweis über den Erwerb der Weiterbildung (§ 2 Abs. 5 BKrFQG) mitführt.	Vorgesehene Sanktion • 250 € Bußgeld bei fahrlässiger Begehungsweise oder • 500 € Bußgeld bei vorsätzlicher Begehungsweise oder • 30 € Verwarnungsgeld für den Fall, dass die Qualifikation und ein entsprechender Nachweis zwar vorhanden sind, Nachweis aber bei der Kontrolle nicht mitgeführt wird).	eine Fahrt im Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen C1 oder C1E erforderlich ist, anordnet oder zulässt, obwohl der Fahrer/die Fahrerin das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder - weder über einen Nachweis des Erwerbs der Grundqualifikation (§ 4 Abs. 1 BKrFQG), - noch über einen Nachweis des Erwerbs der beschleunigten Grundqualifikation (§ 4 Abs. 2 BKrFQG), - noch über einen Nachweis des Erwerbs der Weiterbildung (§ 2 Abs. 5 BKrFQG) verfügt.	Vorgesehene Sanktion • 500 € Bußgeld bei fahrlässiger Begehungsweise oder • 1.000 € Bußgeld bei vorsätzlicher Begehungsweise

II. Gewerblicher Personenverkehr

Lfd. Nr.	Fahrpersonal	Unternehmer	
4	<p>Ordnungswidrig nach § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 5 BKrFQG handelt, wer</p> <p>eine Fahrt zur gewerblichen Beförderung von Personen im Linienverkehr bei Linienlängen von bis zu 50 km nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen D oder DE erforderlich ist, obwohl er/sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder den Nachweis über den Erwerb der Grundqualifikation (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG) bzw. der Weiterbildung (§ 2 Abs. 5 BKrFQG) nicht mitführt.</p>	<p>Vorgesehene Sanktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • 250 € Bußgeld bei fahrlässiger Begehungsweise oder • 500 € Bußgeld bei vorsätzlicher Begehungsweise oder • 30 € Verwarnungsgeld für den Fall, dass die Qualifikation und ein entsprechender Nachweis zwar vorhanden sind, Nachweis aber bei der Kontrolle nicht mitgeführt wird). 	
		<p>Ordnungswidrig nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 BKrFQG handelt, wer</p> <p>eine Fahrt zur gewerblichen Beförderung von Personen im Linienverkehr bei Linienlängen von bis zu 50 km nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen D oder DE erforderlich ist, anordnet oder zulässt, obwohl der Fahrer/die Fahrerin das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder über keinen Nachweis des Erwerbs der Grundqualifikation (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG) bzw. der Weiterbildung (§ 2 Abs. 5 BKrFQG) verfügt.</p>	<p>Vorgesehene Sanktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • 500 € Bußgeld bei fahrlässiger Begehungsweise oder • 1.000 € Bußgeld bei vorsätzlicher Begehungsweise
5	<p>Ordnungswidrig nach § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 5 BKrFQG handelt, wer</p> <p>eine Fahrt zur gewerblichen Beförderung von Personen im Linienverkehr bei Linienlängen von bis zu 50 km nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen D oder DE erforderlich ist, obwohl er/sie das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder den Nachweis über den Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation (§ 4 Abs. 2 BKrFQG) bzw. der Weiterbildung (§ 2 Abs. 5 BKrFQG) nicht mitführt.</p>	<p>Vorgesehene Sanktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • 250 € Bußgeld bei fahrlässiger Begehungsweise oder • 500 € Bußgeld bei vorsätzlicher Begehungsweise oder • 30 € Verwarnungsgeld (für den Fall, dass die Qualifikation und ein entsprechender Nachweis zwar vorhanden sind, der Nachweis aber bei der Kontrolle nicht mitgeführt wird). 	
		<p>Ordnungswidrig nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 BKrFQG handelt, wer</p> <p>eine Fahrt zur gewerblichen Beförderung von Personen im Linienverkehr bei Linienlängen von bis zu 50 km nach den §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen D oder DE erforderlich ist, anordnet oder zulässt, obwohl der Fahrer/die Fahrerin das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder über keinen Nachweis des Erwerbs der beschleunigten Grundqualifikation (§ 4 Abs. 2 BKrFQG) bzw. der Weiterbildung (§ 2 Abs. 5 BKrFQG) verfügt.</p>	<p>Vorgesehene Sanktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • 500 € Bußgeld bei fahrlässiger Begehungsweise oder • 1.000 € Bußgeld bei vorsätzlicher Begehungsweise
6	<p>Ordnungswidrig nach § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 5 BKrFQG handelt, wer</p> <p>eine Fahrt zur gewerblichen Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen D1 oder D1E erforderlich ist, obwohl er/sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder den Nachweis über den Erwerb der Grundqualifikation (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG) bzw. der Weiterbildung (§ 2 Abs. 5 BKrFQG) nicht mitführt.</p>	<p>Vorgesehene Sanktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • 250 € Bußgeld bei fahrlässiger Begehungsweise oder • 500 € Bußgeld bei vorsätzlicher Begehungsweise oder • 30 € Verwarnungsgeld (für den Fall, dass die Qualifikation und ein entsprechender Nachweis zwar vorhanden sind, der Nachweis aber bei der Kontrolle nicht mitgeführt wird). 	
		<p>Ordnungswidrig nach Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. BKrFQG handelt, wer</p> <p>eine Fahrt zur gewerblichen Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen D1 oder D1E erforderlich ist, anordnet oder zulässt, obwohl der Fahrer/die Fahrerin das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder über keinen Nachweis des Erwerbs der Grundqualifikation (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG) bzw. der Weiterbildung (§ 2 Abs. 5 BKrFQG) verfügt.</p>	<p>Vorgesehene Sanktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • 500 € Bußgeld bei fahrlässiger Begehungsweise oder • 1.000 € Bußgeld bei vorsätzlicher Begehungsweise

II. Gewerblicher Personenverkehr

Lfd. Nr.	Fahrpersonal	Vorgesehene Sanktion	Unternehmer	Vorgesehene Sanktion
7	<p>Ordnungswidrig nach § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 5 BKrFQG handelt, wer</p> <p>eine Fahrt zur gewerblichen Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen D1 oder D1E erforderlich ist, obwohl er/sie das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder den Nachweis über den Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation (§ 4 Abs. 2 BKrFQG) bzw. der Weiterbildung (§ 2 Abs. 5 BKrFQG) nicht mitführt.</p>	<p>• 250 € Bußgeld bei fahrlässiger Begehungsweise oder • 500 € Bußgeld bei vorsätzlicher Begehungsweise oder • 30 € Verwarnungsgeld (für den Fall, dass die Qualifikation und ein entsprechender Nachweis zwar vorhanden sind, der Nachweis aber bei der Kontrolle nicht mitgeführt wird).</p>	<p>Ordnungswidrig nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 BKrFQG handelt, wer</p> <p>eine Fahrt zur gewerblichen Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen D1 oder D1E erforderlich ist, anordnet oder zulässt, obwohl der Fahrer/ die Fahrerin das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder über keinen Nachweis des Erwerbs der beschleunigten Grundqualifikation (§ 4 Abs. 2 BKrFQG) bzw. der Weiterbildung (§ 2 Abs. 5 BKrFQG) verfügt.</p>	<p>• 500 € Bußgeld bei fahrlässiger Begehungsweise oder • 1.000 € Bußgeld bei vorsätzlicher Begehungsweise</p>
8	<p>Ordnungswidrig nach § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und Abs. 5 BKrFQG handelt, wer</p> <p>eine Fahrt zur gewerblichen Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen D oder DE erforderlich ist, obwohl er/sie das 20. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder den Nachweis über den Erwerb der Grundqualifikation (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG) bzw. der Weiterbildung (§ 2 Abs. 5 BKrFQG) nicht mitführt.</p>	<p>• 250 € Bußgeld bei fahrlässiger Begehungsweise oder • 500 € Bußgeld bei vorsätzlicher Begehungsweise oder • 30 € Verwarnungsgeld (für den Fall, dass die Qualifikation und ein entsprechender Nachweis zwar vorhanden sind, der Nachweis aber bei der Kontrolle nicht mitgeführt wird).</p>	<p>Ordnungswidrig nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 BKrFQG handelt, wer</p> <p>eine Fahrt zur gewerblichen Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen D oder DE erforderlich ist, anordnet oder zulässt, obwohl der Fahrer/ die Fahrerin das 20. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder über keinen Nachweis des Erwerbs der Grundqualifikation (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG) bzw. der Weiterbildung (§ 2 Abs. 5 BKrFQG) verfügt.</p>	<p>• 500 € Bußgeld bei fahrlässiger Begehungsweise oder • 1.000 € Bußgeld bei vorsätzlicher Begehungsweise</p>
9	<p>Ordnungswidrig nach § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b und Abs. 5 BKrFQG handelt, wer</p> <p>eine Fahrt zur gewerblichen Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen D oder DE erforderlich ist, obwohl er/sie das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder den Nachweis über den Erwerb der Grundqualifikation (§ 4 Abs. 1 BKrFQG) bzw. der Weiterbildung (§ 2 Abs. 5 BKrFQG) nicht mitführt.</p>	<p>• 250 € Bußgeld bei fahrlässiger Begehungsweise oder • 500 € Bußgeld bei vorsätzlicher Begehungsweise oder • 30 € Verwarnungsgeld (für den Fall, dass die Qualifikation und ein entsprechender Nachweis zwar vorhanden sind, der Nachweis aber bei der Kontrolle nicht mitgeführt wird).</p>	<p>Ordnungswidrig nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 BKrFQG handelt, wer</p> <p>eine Fahrt zur gewerblichen Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen D oder DE erforderlich ist, anordnet oder zulässt, obwohl der Fahrer/ die Fahrerin das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder über keinen Nachweis des Erwerbs der Grundqualifikation (§ 4 Abs. 1 BKrFQG) bzw. der Weiterbildung (§ 2 Abs. 5 BKrFQG) verfügt.</p>	<p>• 500 € Bußgeld bei fahrlässiger Begehungsweise oder • 1.000 € Bußgeld bei vorsätzlicher Begehungsweise</p>
10	<p>Ordnungswidrig nach § 9 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c und Abs. 5 BKrFQG handelt, wer</p> <p>eine Fahrt zur gewerblichen Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen D oder DE erforderlich ist, obwohl er/sie das 23. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder den Nachweis über den Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation (§ 4 Abs. 2 BKrFQG) bzw. der Weiterbildung (§ 2 Abs. 5 BKrFQG) nicht mitführt.</p>	<p>• 250 € Bußgeld bei fahrlässiger Begehungsweise oder • 500 € Bußgeld bei vorsätzlicher Begehungsweise oder • 30 € Verwarnungsgeld (für den Fall, dass die Qualifikation und ein entsprechender Nachweis zwar vorhanden sind, der Nachweis aber bei der Kontrolle nicht mitgeführt wird).</p>	<p>Ordnungswidrig nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 BKrFQG handelt, wer</p> <p>eine Fahrt zur gewerblichen Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug, für das eine Fahrerlaubnis der Klassen D oder DE erforderlich ist, anordnet oder zulässt, obwohl der Fahrer/ die Fahrerin das 23. Lebensjahr nicht vollendet hat und/oder über keinen Nachweis des Erwerbs der beschleunigten Grundqualifikation (§ 4 Abs. 2 BKrFQG) bzw. der Weiterbildung (§ 2 Abs. 5 BKrFQG) verfügt.</p>	<p>• 500 € Bußgeld bei fahrlässiger Begehungsweise oder • 1.000 € Bußgeld bei vorsätzlicher Begehungsweise</p>